

**Satzung zur Änderung
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
der Stadt Hüfingen vom 16.12.2015**

Aufgrund der § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

**§ 1
Grundgebühr**

§ 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Zähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

**§ 2
Wechsel des Gebührenschuldners**

§ 41 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:


In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 (Wechsel des Gebührenschuldners) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Hüfingen tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hüfingen, den 22.10.2020

Der Gemeinderat



Michael Kollmeier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.